

24.01.96

Fz - In

Gesetzesantrag**der Länder Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen und Sachsen-Anhalt**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes**A. Zielsetzung**

Durch den Gesetzentwurf sollen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die finanziellen Erblasten, die im Zusammenhang mit dem Bau gesellschaftlicher Einrichtungen in der DDR angefallen sind, in den Erblastentilgungsfonds zu überführen.

B. Lösung

Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes.

C. Alternativen

Beibehaltung des wenig befriedigenden gegenwärtigen Zustandes.

D. Kosten

Die im Zusammenhang mit der Übernahme dieser Altkredite auf den Erblastentilgungsfonds anfallenden Kosten in Höhe der jährlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen von ca. 600 Mio DM sind im Zuge der Vollendung der Deutschen Einheit unvermeidlich. Sie werden durch Minderbelastungen des Bundes im Bereich der Erblasten vollständig aufgefangen.

24.01.96

Fz - In

Gesetzesantrag

**der Länder Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen und Sachsen-Anhalt**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 24. Januar 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. Edmund Stoiber

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierungen von Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen haben beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten

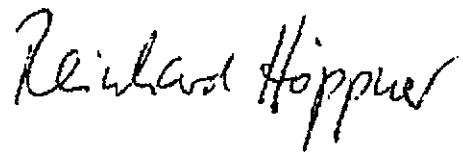
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Erblastentilgungsfonds-Gesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gem. Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf gem. § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der

693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996 zu setzen und ihn gem. § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung in der Ausschlußwoche vom 12. bis 16. Februar 1996 zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Reinhard Höppner". The script is cursive and fluid, with the first name "Reinhard" and the last name "Höppner" clearly distinguishable.

Dr. Reinhard Höppner

Anlage

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes

Das Erblastentilgungsfonds-Gesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 984) wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Der Fonds übernimmt ab 01. Januar 1997 die bei der Gesellschaft für kommunale Altkredite und Sonderaufgaben der Währungsumstellung mbH zu Buche stehenden Forderungen aus sogenannten kommunalen Altkrediten für gesellschaftliche Einrichtungen sowie die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen und Tilgung."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Der Entwurf schafft die Voraussetzungen, die finanziellen Erblasten, die im Zusammenhang mit dem Bau gesellschaftlicher Einrichtungen in der DDR angefallen sind, in den Erblastentilgungsfonds zu überführen.

Für den Bau gesellschaftlicher Einrichtungen wurden in der DDR bis 1985 Sparguthaben der DDR-Bevölkerung herangezogen. Als Gegenbuchung wurden Kredite an die Räte von Gemeinden und Kreisen konstruiert. Diese "Kredite", die über Unternehmen der Wohnungswirtschaft ausgereicht wurden, dienten der Finanzierung von Kindergärten, Schulen, Sporthallen, Kulturhäusern o. ä.

Im Zuge der Währungsunion wurden diese Forderungen im Verhältnis 2 : 1 umgestellt. Zum 1. Juli 1990 betrug die Hauptforderung 4,9 Mrd DM.

Die Refinanzierung dieser jetzt sog. Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen erfolgt auf dem Kapitalmarkt, zunächst über die Deutsche Kreditbank AG, heute über die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Die Deutsche Kreditbank AG hat keine Wertberichtigungen vorgenommen. Beim Verkauf der Deutschen Kreditbank AG Anfang 1995 wurden die "Altkredite" an gesellschaftliche Einrichtungen abgespalten und der neu gegründeten Gesellschaft für kommunale Altkredite und Sonderaufgaben der Währungsumstellung mbH übertragen.

Durch die Gewährträgerhaftung des Bundes konnten nach der Währungsunion diese Altkredite refinanziert werden. Der Refinanzierungzinssatz basiert auf dem kurzfristigen variablen Zins am Interbankenmarkt. Einschließlich der aufgelaufenen Zinsen in Höhe von 3,83 Mrd DM wird die Schuldensumme zum 31.12.1996 nach Angaben des Bundes 8,73 Mrd DM betragen.

Daß die Kreditverpflichtungen für diese Altkredite nach geltendem Recht zu erfüllen sind, ist nicht unumstritten. Der Gesetzgeber der DDR, die zwischen den beiden deutschen Regierungen abgeschlossenen Staatsverträge, und der Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland haben jedoch in zahlreichen Gesetzen den Fortbestand von Altkreditverpflichtungen bei schrittweiser Anpassung an marktwirtschaftliche Kreditverhältnisse angeordnet.

47/96

Bei den aufgelaufenen Altkreditforderungen in Höhe von 8,73 Mrd DM einschließlich Zinsverpflichtungen handelt es sich um eine finanzielle Erblast der DDR. Die Filialen der Staatsbank der DDR schlossen als "Kreditgeber" mit den "Kreditnehmern", in der Regel VEB-Gebäudewirtschaft oder andere volkseigene Betriebe, sogenannte Grundmittel-Kreditverträge zur Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen. Diese Kredite wurden zwar einzelwirtschaftlich ausgereicht, die Verteilung der vorhandenen finanziellen Mittel erfolgte jedoch generell über den zentralen Plan und die Steuerung über die Staatsbank. Die fertiggestellten Einrichtungen waren nicht kommunales, sondern Volkseigentum. Die Zins- und Tilgungsleistungen kamen wiederum aus dem Staatshaushalt. Von daher stellt sich ein solcher Kredit als Rechnungsposten innerhalb des zentralen Staatshaushaltes der DDR dar. Mit einem Kredit im marktwirtschaftlichen Sinne ist er nicht vergleichbar, zumal die "Kommunen" keine selbständigen Rechtssubjekte waren.

Nur 16 % der ostdeutschen Gemeinden werden mit Altkreditverbindlichkeiten dieser Art konfrontiert. In den anderen Fällen wurden die gesellschaftlichen Einrichtungen mit Zuschüssen aus dem Staatshaushalt gebaut oder ihre Kreditverpflichtungen wurden ohne sachlichen Grund gestrichen. So wurde Ostberlin offensichtlich durch Parteidekret anlässlich der 750-Jahr-Feier 1987 von den sog. Altschulden befreit. Städte wie Dresden oder Chemnitz - früher Karl-Marx-Stadt - wurden ebenfalls in den 80iger Jahren, ohne daß ein sachlicher Grund erkennbar ist, bis auf 100 DM pro Einwohner entlastet. Diese Praxis führte zu folgenden Länderdisparitäten:

Mecklenburg-Vorpommern	1.6 Mrd DM	-	874 DM pro Kopf
Sachsen-Anhalt	2.1 Mrd DM	-	761 DM pro Kopf
Thüringen	1.9 Mrd DM	-	757 DM pro Kopf
Brandenburg	1.9 Mrd DM	-	751 DM pro Kopf
Sachsen	1.0 Mrd DM	-	18 DM pro Kopf
Berlin	3,0 Mio DM	-	0,86 DM pro Kopf

Die Kreditierung war in Zeiten der DDR offensichtlich willkürlich. Erst die friedliche Revolution 1989 hat diese faktischen Verhältnisse beendet. Bisherige Ansätze für die Lösung der Altschuldenfrage, die diesen Willkürmaßnahmen zu Lasten der ostdeutschen Kommunen im Ergebnis zu einer rechtlichen Anerkennung im wiedervereinigten Deutschland verhelfen, verfehlen die Problematik im Kern und sind zudem geeignet, die mit der friedlichen Revolution erlangte kommunale Selbstverantwortung wieder in Frage zu stellen.

Die sog. Altschulden sind deshalb vom Erblastentilgungsfonds zu übernehmen, in dem die aufgelaufenen Kreditmarktschulden aus der finanziellen Erblast der DDR zusammengefaßt sind.

Die Übernahme der sog. Altschulden in den Erblastentilgungsfonds ist aber nicht nur aus Gründen des Rechtsstaatsprinzips geboten. Die verfassungsrechtlich bedenkliche Alternative, die ostdeutschen Gemeinden mit diesen Altverbindlichkeiten zu belasten, wäre zudem mit einem hohen Abwicklungsaufwand verbunden. So wäre in jedem Einzelfall eine Zuordnung der Objekte zum Vermögen der jeweiligen Kommune erforderlich. Zu den einzelnen Objekten müßte darüber hinaus die Zuordnung der konkreten Altverbindlichkeit erfolgen. Zum Teil sind indes diese Objekte nicht mehr vorhanden. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Werthaltigkeit der Objekte würden weitere administrative Probleme aufgeworfen: Baumängel und Schäden sowie der dafür erforderliche Instandsetzungsbedarf müßten in jedem Einzelfall festgestellt werden. Vor diesem Hintergrund kommt der Einschätzung des Bundesrechnungshofs in seinem "Bericht über die Abwicklung von Altkrediten der ehemaligen DDR und die Übernahme von Geschäften ehemaliger DDR-Kreditinstitute durch andere Geschäftsbanken" vom 27. September 1995 (Az.: VIII 3 - 20 80 04) Bedeutung zu. Danach ist schon jetzt "nicht auszuschließen, daß der Bund im Ergebnis weniger belastet wäre, wenn er die Altschulden direkt übernommen hätte".

Die dem Bund durch die Übernahme der Altverpflichtungen in den Erblastentilgungsfonds entstehenden Kosten werden durch Minderbelastungen im Bereich der Erblasten vollständig aufgefangen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 enthält die im Erblastentilgungsfonds-Gesetz notwendigen Änderungen.

§ 2, der die vom Fonds zu übernehmenden Pflichten regelt, wird um einen Absatz mit dem Ziel ergänzt, daß der Erblastentilgungsfonds ferner die finanziellen Verpflichtungen zu tragen hat, die im Zusammenhang mit dem Bau gesellschaftlicher Einrichtungen in der DDR entstanden sind.

Weitere Gesetzesänderungen sind nicht veranlaßt. § 6 ELFG, der die Leistungen aus dem Bundeshaushalt für den Schuldendienst des Erblastentilgungsfonds bestimmt, hält bereits Regelungen für den Fall bereit, daß sich die zu übernehmenden Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds noch erhöhen.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Dies sollte mit Blick auf § 5 Abs. 2 ELFG bis zum 30. September 1996 erfolgt sein.

09.02.96

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes

A. Zielsetzung

Durch den Gesetzentwurf sollen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die finanziellen Erblasten, die im Zusammenhang mit dem Bau gesellschaftlicher Einrichtungen in der DDR angefallen sind, in den Erblastentilgungsfonds zu überführen.

B. Lösung

Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes.

C. Alternativen

Beibehaltung des wenig befriedigenden gegenwärtigen Zustandes.

D. Kosten

Die im Zusammenhang mit der Übernahme dieser Altkredite auf den Erblastentilgungsfonds anfallenden Kosten in Höhe der jährlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen von ca. 600 Mio DM sind im Zuge der Vollendung der Deutschen Einheit unvermeidlich. Sie werden durch Minderbelastungen des Bundes im Bereich der Erblasten vollständig aufgefangen.

09.02.96

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-
Gesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 693. Sitzung am 9. Februar 1996 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung
des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes

Das Erblastentilgungsfonds-Gesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 984) wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Der Fonds übernimmt ab 01. Januar 1997 die bei der Gesellschaft für kommunale Altkredite und Sonderaufgaben der Währungsumstellung mbH zu Buche stehenden Forderungen aus sogenannten kommunalen Altkrediten für gesellschaftliche Einrichtungen sowie die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen und Tilgung."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:A. Allgemeines

Der Entwurf schafft die Voraussetzungen, die finanziellen Erblasten, die im Zusammenhang mit dem Bau gesellschaftlicher Einrichtungen in der DDR angefallen sind, in den Erblastentilgungsfonds zu überführen.

Für den Bau gesellschaftlicher Einrichtungen wurden in der DDR bis 1985 Sparguthaben der DDR-Bevölkerung herangezogen. Als Gegenbuchung wurden Kredite an die Räte von Gemeinden und Kreisen konstruiert. Diese "Kredite", die über Unternehmen der Wohnungswirtschaft ausgereicht wurden, dienten der Finanzierung von Kindergärten, Schulen, Sporthallen, Kulturhäusern o. ä.

Im Zuge der Währungsunion wurden diese Forderungen im Verhältnis 2 : 1 umgestellt. Zum 1. Juli 1990 betrug die Hauptforderung 4,9 Mrd DM.

Die Refinanzierung dieser jetzt sog. Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen erfolgt auf dem Kapitalmarkt, zunächst über die Deutsche Kreditbank AG, heute über die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Die Deutsche Kreditbank AG hat keine Wertberichtigungen vorgenommen. Beim Verkauf der Deutschen Kreditbank AG Anfang 1995 wurden die "Altkredite" an gesellschaftliche Einrichtungen abgespalten und der neu gegründeten Gesellschaft für kommunale Altkredite und Sonderaufgaben der Währungsumstellung mbH übertragen.

Durch die Gewährträgerhaftung des Bundes konnten nach der Währungsunion diese Altkredite refinanziert werden. Der Refinanzierungszinssatz basiert auf dem kurzfristigen variablen Zins am Interbankenmarkt. Einschließlich der aufgelaufenen Zinsen in Höhe von 3,83 Mrd DM wird die Schuldensumme zum 31.12.1996 nach Angaben des Bundes 8,73 Mrd DM betragen.

Daß die Kreditverpflichtungen für diese Altkredite nach geltendem Recht zu erfüllen sind, ist nicht unumstritten. Der Gesetzgeber der DDR, die zwischen den beiden deutschen Regierungen abgeschlossenen Staatsverträge, und der Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland haben jedoch in zahlreichen Gesetzen den Fortbestand von Altkreditverpflichtungen bei schrittweiser Anpassung an marktwirtschaftliche Kreditverhältnisse angeordnet.

Bei den aufgelaufenen Altkreditforderungen in Höhe von 8,73 Mrd DM einschließlich Zinsverpflichtungen handelt es sich um eine finanzielle Erblast der DDR. Die Filialen der Staatsbank der DDR schlossen als "Kreditgeber" mit den "Kreditnehmern", in der Regel VEB-Gebäudewirtschaft oder andere volkseigene Betriebe, sogenannte Grundmittel-Kreditverträge zur Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen. Diese Kredite wurden zwar einzelwirtschaftlich ausgereicht, die Verteilung der vorhandenen finanziellen Mittel erfolgte jedoch generell über den zentralen Plan und die Steuerung über die Staatsbank. Die fertiggestellten Einrichtungen waren nicht kommunales, sondern Volkseigentum. Die Zins- und Tilgungsleistungen kamen wiederum aus dem Staatshaushalt. Von daher stellt sich ein solcher Kredit als Rechnungsposten innerhalb des zentralen Staatshaushaltes der DDR dar. Mit einem Kredit im marktwirtschaftlichen Sinne ist er nicht vergleichbar, zumal die "Kommunen" keine selbständigen Rechtssubjekte waren.

Nur 16 % der ostdeutschen Gemeinden werden mit Altkreditverbindlichkeiten dieser Art konfrontiert. In den anderen Fällen wurden die gesellschaftlichen Einrichtungen mit Zuschüssen aus dem Staatshaushalt gebaut oder ihre Kreditverpflichtungen wurden ohne sachlichen Grund gestrichen. So wurde Ostberlin offensichtlich durch Parteidekret anlässlich der 750-Jahr-Feier 1987 von den sog. Altschulden befreit. Städte wie Dresden oder Chemnitz - früher Karl-Marx-Stadt - wurden ebenfalls in den 80iger Jahren, ohne daß ein sachlicher Grund erkennbar ist, bis auf 100 DM pro Einwohner entlastet. Diese Praxis führte zu folgenden Länderdisparitäten:

Mecklenburg-Vorpommern	1.6 Mrd DM	-	874 DM pro Kopf
Sachsen-Anhalt	2.1 Mrd DM	-	761 DM pro Kopf
Thüringen	1.9 Mrd DM	-	757 DM pro Kopf
Brandenburg	1.9 Mrd DM	-	751 DM pro Kopf
Sachsen	1.0 Mrd DM	-	18 DM pro Kopf
Berlin	3,0 Mio DM	-	0,86 DM pro Kopf

Die Kreditierung war in Zeiten der DDR offensichtlich willkürlich. Erst die friedliche Revolution 1989 hat diese faktischen Verhältnisse beendet. Bisherige Ansätze für die Lösung der Altschuldenfrage, die diesen Willkürmaßnahmen zu Lasten der ostdeutschen Kommunen im Ergebnis zu einer rechtlichen Anerkennung im wiedervereinigten Deutschland verhelfen, verfehlen die Problematik im Kern und sind zudem geeignet, die mit der friedlichen Revolution erlangte kommunale Selbstverantwortung wieder in Frage zu stellen.

Die sog. Altschulden sind deshalb vom Erblastentilgungsfonds zu übernehmen, in dem die aufgelaufenen Kreditmarktschulden aus der finanziellen Erblast der DDR zusammengefaßt sind.

Die Übernahme der sog. Altschulden in den Erblastentilgungsfonds ist aber nicht nur aus Gründen des Rechtsstaatsprinzips geboten. Die verfassungsrechtlich bedenkliche Alternative, die ostdeutschen Gemeinden mit diesen Altverbindlichkeiten zu belasten, wäre zudem mit einem hohen Abwicklungsaufwand verbunden. So wäre in jedem Einzelfall eine Zuordnung der Objekte zum Vermögen der jeweiligen Kommune erforderlich. Zu den einzelnen Objekten müßte darüber hinaus die Zuordnung der konkreten Altverbindlichkeit erfolgen. Zum Teil sind indes diese Objekte nicht mehr vorhanden. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Werthaltigkeit der Objekte würden weitere administrative Probleme aufgeworfen: Baumängel und Schäden sowie der dafür erforderliche Instandsetzungsbedarf müßten in jedem Einzelfall festgestellt werden. Vor diesem Hintergrund kommt der Einschätzung des Bundesrechnungshofs in seinem "Bericht über die Abwicklung von Altkrediten der ehemaligen DDR und die Übernahme von Geschäften ehemaliger DDR-Kreditinstitute durch andere Geschäftsbanken" vom 27. September 1995 (Az.: VIII 3 - 20 80 04) Bedeutung zu. Danach ist schon jetzt "nicht auszuschließen, daß der Bund im Ergebnis weniger belastet wäre, wenn er die Altschulden direkt übernommen hätte".

Die dem Bund durch die Übernahme der Altverpflichtungen in den Erblastentilgungsfonds entstehenden Kosten werden durch Minderbelastungen im Bereich der Erblasten vollständig aufgefangen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 enthält die im Erblastentilgungsfonds-Gesetz notwendigen Änderungen.

§ 2, der die vom Fonds zu übernehmenden Pflichten regelt, wird um einen Absatz mit dem Ziel ergänzt, daß der Erblastentilgungsfonds ferner die finanziellen Verpflichtungen zu tragen hat, die im Zusammenhang mit dem Bau gesellschaftlicher Einrichtungen in der DDR entstanden sind.

Weitere Gesetzesänderungen sind nicht veranlaßt. § 6 ELFG, der die Leistungen aus dem Bundeshaushalt für den Schuldendienst des Erblastentilgungsfonds bestimmt, hält bereits Regelungen für den Fall bereit, daß sich die zu übernehmenden Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds noch erhöhen.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Dies sollte mit Blick auf § 5 Abs. 2 ELFG bis zum 30. September 1996 erfolgt sein.

Unterrichtung

durch den
Deutschen Bundestag

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 116. Sitzung am 27. Juni 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
- Drucksache 13/5022 - den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Erblastentilgungsfonds-Gesetzes
- Drucksache 13/4175 -**

abgelehnt.

- 1-C